

1962	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1962	Nr. 22
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 62	Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes	421
19. 6. 62	Vierte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	422
22. 6. 62	Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen	423
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	424

Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 13. Juni 1962

Auf Grund des § 27 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Als Krankheiten im Sinne des § 27 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes werden die in der Spalte II der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 3. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 720) außer Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1962

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 19. Juni 1962

Auf Grund des § 126 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung der Verordnung vom 8. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 521, 524) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 a wird die Jahreszahl „1959“ durch „1957“ ersetzt.
2. In § 33 a wird die Jahreszahl „1959“ durch „1957“ ersetzt.
3. In der Besoldungsübersicht (Anlage 5 zu § 22) werden in der Gruppe „4. Höherer Dienst“ bei den Spalten „3. Jahresrente“ und „4. Monats-

rente“ jeweils die waagerechten Spalten „bis 31. 3. 1959“ gestrichen.

Artikel II

Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1962

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Verordnung
über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen**

Vom 22. Juni 1962

Auf Grund des § 114 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Wiedergutmachungsberechtigte Richter

(1) Das allgemeine Dienstalter eines Richters, der aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geschädigt und dem deshalb Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst gewährt worden ist, beginnt mit dem Tag, an dem ihm erstmalig vor der Schädigung ein Amt der Besoldungsgruppe seines Richteramts übertragen worden ist oder an dem ihm das Amt nach einer Wiedergutmachung gewährenden Entscheidung ohne die Verfolgungsmaßnahme übertragen worden wäre.

(2) Das allgemeine Dienstalter eines Richters, dessen Beförderung aus Verfolgungsgründen erheblich verzögert worden ist, beginnt mit dem Tag, an dem ihm ein Amt der Besoldungsgruppe seines Richteramts bei rechtzeitiger Beförderung übertragen worden wäre; § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

(3) Das allgemeine Dienstalter der Richter, die nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 oder § 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes berechtigt sind, beginnt mit dem Tag, an dem ihnen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe des Richteramts übertragen worden ist oder an dem ihnen das Amt ohne die Schädigung übertragen worden wäre.

§ 2

**Zum Personenkreis des Artikels 131
des Grundgesetzes gehörende Richter**

(1) Das allgemeine Dienstalter eines Richters, der zu dem Personenkreis des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehört, beginnt mit dem Tag, an dem ihm erstmalig ein nach diesem Gesetz zu berücksichtigendes Amt der Besoldungsgruppe seines Richteramts übertragen worden ist.

(2) Absatz 1 ist auf Richter entsprechend anzuwenden, die zu dem Personenkreis des § 31 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gehören.

§ 3

Verzögerungen durch den Krieg

Das allgemeine Dienstalter eines Richters im Eingangsamts, der vor dem 9. Mai 1945 eine Planstelle als Richter oder als Beamter des höheren Dienstes nicht innegehabt und dessen Anstellung sich infolge des Krieges verzögert hat, beginnt elf Jahre nach der Ablegung der Reifeprüfung oder nach dem Zeitpunkt, an dem die Reifeprüfung ohne Verzögerung infolge des Krieges abgelegt worden wäre. Der Beginn des allgemeinen Dienstalters wird um die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums, zwischen der zweiten juristischen Staatsprüfung und der Übernahme in den Staatsdienst sowie um die Zeit einer Unterbrechung der Ausbildung oder der Verwendung im öffentlichen Dienst vor der Anstellung hinausgeschoben, soweit sie insgesamt sechs Monate übersteigt und der verspätete Beginn des Studiums, die verspätete Übernahme in den Staatsdienst oder die Unterbrechung nicht eine Folge des Krieges war. Der Beginn wird ferner um die Zeit hinausgeschoben, um die sich die Ausbildung aus einem in der Person des Richters liegenden Grund um mehr als drei Monate verzögert hat.

§ 4

Gleichstellung von Besoldungsgruppen

(1) Bei der Anwendung der §§ 1 und 2 steht der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13, der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 die Übertragung eines Richteramts der ersten Beförderungsstufe (Landgerichtsdirektor, Verwaltungsgerichtsdirektor) gleich.

(2) Den in dieser Verordnung genannten Besoldungsgruppen stehen die entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsgesetze der Länder sowie der früheren Besoldungsgesetze des Reichs, des Bundes und der Länder gleich.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg Vom 12. Mai 1962	96 19. 5. 62*	20. 5. 62
Verordnung PR Nr. 4/62 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut Vom 17. Mai 1962	100 25. 5. 62	26. 5. 62
Dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 28. Mai 1962	102 29. 5. 62	29. 5. 62
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umrech- nung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechsel- steuer Vom 26. Mai 1962	103 30. 5. 62	31. 5. 62
Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung Vom 30. Mai 1962	105 5. 6. 62	6. 6. 62
Verordnung TSF Nr. 1/62 über Tarife für den Güterfernver- kehr mit Kraftfahrzeugen Vom 1. Juni 1962	107 7. 6. 62	15. 6. 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzeltücke angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.